

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



24. Jahrgang

24. September 2018

Nr. 2

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Fassung vom 06.03.2018 (korigierte Fassung der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/2018 auf Seite 1 veröffentlichten Gebührenordnung) 1
2. Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 25.04.2018 4

II. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Erste Änderungssatzung vom 11.04.2018 zur Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.04.2018 11

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) vom 11.04.2018 12
2. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 11.04.2018 14
3. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master) vom 11.04.2018 16
4. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) sowie für die Studiengangsoption Multimodalität – Diskurs – Medien vom 11.04.2018 18
5. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 11.04.2018 20
6. Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ (MuDiM) im Rahmen des Studiengangs Master of Arts „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ vom 11.04.2018 22

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 58), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neuregelung der Hochschulzulassung im Land Brandenburg und zur Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), hat der Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 06.03.2018

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörerengebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörerengebühren,

- Ausbildungsgebühren.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €
3.	die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4.	zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten, insbes. für exmatrikulierte Studierende)	5-10 €
5.	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00 €
6.	Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	5-10 €
7.	Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8.	die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9.	Säumnisgebühr für <ul style="list-style-type: none"> - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges 	15,00 €
10.	Verspätete Prüfungsanmeldung/ Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11.	Archivarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4, doppelseitig 	10,00 € 0,25 € 0,50 €
12.	Akteneinsicht <ul style="list-style-type: none"> - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, einseitig - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, doppelseitig 	0,13 € 0,26 €
13.	die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00 €
14.	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00 €
15.	die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.03.2018 seine Genehmigung erteilt.

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Mediation und Konfliktmanagement (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium mit praktischer Mediationsausbildung	9.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
ohne praktische Mediationsausbildung	6.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	

1. Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,-
2. externe Teilnehmer	400,-
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,- inkl. des jew. Semesterbeitrags
Masterstudiengang „International Human Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	5.350,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.490,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	4.980,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	332,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags.
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	249,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	620,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	225,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.400,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- jedes weitere Semester	650,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

Masterstudiengang „Public Policy“	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kultur- wissenschaften und Kom- plementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnis- sen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilver- fahren, Weiterbildung Biolo- gische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkennt- nisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS- Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-
Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

Direktkopien (§ 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12)
mit der Erledigung des Auftrages,

- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 und 15) mit dem Antrag auf Neuausstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe,
- die Gasthörergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14..07.2015 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 07.06.2016, vom 06.09.2016, vom 13.06.2017 und vom 12.09.2017 außer Kraft.

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 11) sowie die Gebühr für die Anfertigung von

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr.18) sowie § 4 S. 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl.II/09, Nr.12, S. 178) in Verbindung mit § 38 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹²:

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Neufassung vom 25.04.2018

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren
- § 3 Evaluation
- § 4 Beteiligte
- § 5 Qualitätsbeauftragte
- § 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)
- § 7 Stabsstelle Qualitätsmanagement

II. Interne Akkreditierung

- § 8 Interne Akkreditierung
- § 9 Verfahren

III. Interne Qualitätsrevision

- § 10 Interne Qualitätsrevision
- § 11 Verfahren

IV. Evaluationen

- § 12 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Evaluationsbeauftragte
- § 15 Verfahren
- § 16 Preis für gute Lehre
- § 17 Ergänzende Evaluationen

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

- § 18 Vertraulichkeit
- § 19 Datenschutz

VI. Sonstige Vorschriften

- § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Ziel

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verfolgt sie das Ziel, ein internes Qualitätssicherungssystem zu verwirklichen, das sich nicht nur nach den einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere den Kriterien des Akkreditierungsrates, richtet, sondern sich auch an selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätszielen orientiert.

(3) Die internen Qualitätssicherungsverfahren werden gleichstellungsorientiert ausgestaltet, insbesondere bei der Besetzung der Gremien, der Gestaltung der Erhebungsinstrumente und der Auswertungen. Dabei sind geschlechtsspezifische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen, sofern ein Geschlecht im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist bei grundsätzlichen Fragen der internen Qualitätssicherung zu beteiligen.

§ 2

Interne

Qualitätssicherungsverfahren

(1) Zur Erreichung der ihr möglichen hohen Qualität in Studium und Lehre werden alle geeigneten Studiengänge einzeln einer intensiven und formalisierten Überprüfung unterzogen. Diese findet anlassbezogen statt (interne Akkreditierung).

(2) Nicht in diesem Prozess befindliche Studiengänge werden fortwährend und zyklisch (interne Qualitätsrevision) untersucht.

(3) Als Grundlage für die Untersuchungen dienen jeweils standardisierte Dokumentationsvorlagen, die von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zentral bereitgestellt werden und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Nach Maßgabe des jeweiligen Zwecks kann der Dokumentationsumfang erweitert werden.

(4) Im Falle einer starken fach-/disziplinbezogenen Affinität können mehrere Studiengänge gemeinsam betrachtet werden (Bündelung). Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist hierfür nicht ausreichend.

§ 3

Evaluation

Die Evaluation stellt ein nicht formalisiertes Mittel zur internen Qualitätssicherung dar. Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass deren Ergebnisse unmittelbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität nutzbar sind.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 05.06.2018 seine Genehmigung erteilt.

§ 4 Beteiligte

(1) Der hohe Qualitätsanspruch, den die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verfolgt, kann nur durch die gemeinsame Anstrengung umgesetzt werden. Alle Mitglieder und Angehörigen sind daher aufgerufen, sich an qualitätssichernden Verfahren aktiv zu beteiligen, soweit nicht ohnehin eine Verpflichtung zur Mitwirkung gegeben ist.

(2) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren sind

- die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie
- auf zentraler Ebene die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA), der eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird, zuständig.

(3) Die dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnete Stabsstelle Qualitätsmanagement begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

§ 5 Qualitätsbeauftragte

(1) Für jeden Studiengang oder – im Falle der Bündelung – für die zusammengefassten Studiengänge bestimmen die Dekanin oder der Dekan eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Soweit Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter benannt sind, übernehmen diese in der Regel die Funktion der Qualitätsbeauftragten.

(2) Die Qualitätsbeauftragten tragen Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation und zweckdienliche Kommunikation mit der KIA über die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten.

§ 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)

(1) Die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) bildet die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Ihr obliegt die Organisation aller Prozesse im Rahmen der internen Akkreditierung/internen Qualitätsrevision. Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit dreifacher Stimmgewichtung,
- drei Studierenden,
- drei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe

des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.

(2) In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

(3) Als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Beratungen der Kommission teil:

- das für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis, die oder der vom Senat zu benennen ist,
- die Stabsstelle Qualitätsmanagement und
- die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Kommission steht es frei, sachkundige Personen als weitere Gäste einzuladen.

(5) Die Amtszeit der studierenden Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Berufspraxis sollen möglichst ebenso lange der Kommission angehören.

(6) Beschlüsse werden gemäß der Geschäftsordnung des Senates, die auch im Übrigen entsprechende Anwendung findet, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen. Ein KIA-Mitglied darf weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder andere Gründe eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG bzw. Gründe zur Besorgnis der Befangenheit bestehen. In diesem Fall ist die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters obligatorisch.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident stellt der Kommission eine Akkreditierungsbeauftragte oder einen Akkreditierungsbeauftragten zur Seite. Aufgaben dieser Person sind insbesondere die Koordination der zentralen Abläufe, die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Beratungsvorbereitung und

Protokollführung.

(8) Die KIA bereitet eine Beschlussempfehlung für den Senat vor, die auch Empfehlungen und/oder Auflagen beinhalten kann. Sie entscheidet unabhängig und ist keinen fachlichen Weisungen unterworfen.

(9) Gegen die von der KIA im Rahmen dieser Satzung vorbereiteten Entscheidungen des Senates können die Dekaninnen und die Dekane Widerspruch erheben. Der Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein; für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach sorgfältiger Prüfung, im Rahmen derer zusätzliche Informationen eingeholt werden können, bereitet die Widerspruchskommission erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor. Dieser entscheidet abschließend über die Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission.

§ 7 Stabsstelle Qualitätsmanagement

(1) Neben übergeordneten Beratungsaufgaben nimmt die Stabsstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Konzeption und Entwicklung von Evaluationsverfahren und -instrumenten auf der Grundlage der aktuellen Hochschul-/ Evaluationsforschung,
- Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
- die Auswertung, Berichterstattung und ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie
- die Wirksamkeitsüberprüfung von durchgeführten Evaluationsmaßnahmen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß § 4 sowie mit den Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zusammen.

I. Interne Akkreditierung

§ 8 Interne Akkreditierung

(1) Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Untersuchung eines oder mehrerer Studiengänge dar. Sie ist zentraler Bestandteil der universitätsinternen Qualitätssicherungsverfahren.

(2) Eine interne Akkreditierung ist in

folgenden Fällen obligatorisch:

- nach der Einrichtung eines neuen Studienganges, spätestens jedoch nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Immatrikulationsjahrganges,
- bei wesentlichen Änderungen eines Studienganges, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Studiendauer oder die Pflichtmodule, in der Regel innerhalb eines Jahres nach der zustimmenden Entscheidung des Stiftungsrates im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, oder wenn
- seit der erstmaligen Akkreditierung bzw. nach der letzten internen oder externen Akkreditierung, nach einer Änderung oder Reakkreditierung mehr als acht Jahre vergangen sind.

§ 9 Verfahren

(1) Das Verfahren zur internen Akkreditierung wird durch die KIA eingeleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bittet die Dekanin oder den Dekan, für den betreffenden Studiengang oder für die zusammengefassten Studiengänge eine Dokumentation gemäß § 2 Absatz 3 zu erstellen. Soweit vorhanden, sind die Dokumentationen der internen Qualitätsrevision mit einzubeziehen. Die erforderlichen Angaben erstrecken sich auf die inhaltlichen, strukturellen und formalen Rahmenbedingungen des Studienganges und auf die entsprechenden Ordnungen. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Reakkreditierung können ergänzende Unterlagen angefordert werden.

(2) Die KIA bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, deren Unbefangenheit sicherzustellen ist. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist, unter Anstreben eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Gutachtergruppe wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten unterstützt. Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro. Erstattet werden zudem Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(3) Im Falle einer Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 ist hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung der Gutachtergruppe eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge des Bündels zu gewährleisten. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel je Studiengang an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist, unter Anstreben eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Abweichungen in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe sind aus besonderen Gründen möglich. Insbesondere bei der Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 muss eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge sowie im Falle von Kooperationsstudiengängen der angemessene Einbezug von landesspezifischen Kenntnissen sichergestellt werden. In der Beschlussempfehlung für den Senat sind Abweichungen von der Zusammensetzung begründet aufzuführen.

(4) Im Falle der internen Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen ist der Einbezug von Gutachterinnen oder Gutachtern mit landesspezifischen Kenntnissen obligatorisch.

(5) Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen erstellt die Gutachtergruppe ein Gutachten. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte können über die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zum Gutachten Stellung nehmen.

(6) Die KIA zieht das Gutachten und die Stellungnahme heran, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann

- die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen aussprechen,
- die Akkreditierung ablehnen oder
- das Akkreditierungsverfahren befristet aussetzen.

Gegebenenfalls gibt sie Hinweise zum weiteren Vorgehen. Im Falle der Akkreditierung unter Auflagen prüft sie deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitabstand.

(7) Der Senat unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über seine begründete Entscheidung.

II. Interne Qualitätsrevision

§ 10 Interne Qualitätsrevision

(1) Studiengänge, die sich nicht in der Akkreditierung befinden, werden einer fortwährenden, internen Qualitätsrevision unterzogen.

(2) Die interne Qualitätsrevision wird von der KIA vorgenommen und erfolgt auf der Grundlage der Angaben aus den vorausgegangenen akademischen Jahren, die bisher nicht Gegenstand einer Revision waren.

(3) Die Qualitätsbeauftragten der betroffenen Studiengänge werden durch die KIA aufgefordert, die von ihnen vorzubereitenden, entscheidungserheblichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen.

§ 11 Verfahren

(1) Für die interne Qualitätsrevision werden entsprechende Dokumentationsvorlagen zur Verfügung gestellt. Den Dokumentationen werden in aggregierter Form ergänzende Informationen beigelegt. In diesem Sinne sind insbesondere bedeutsam:

- Dokumentationen zum Zwecke der (Re-)Akkreditierung,
- Kennzahlen,
- jegliche Veränderungen in Bezug auf Ordnungen, Modulgrößen, Kooperationsvereinbarungen, Anzahl der lehrenden Personen sowie
- Ergebnisse interner und externer Evaluationen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

(2) Auf der Basis dieser Quellen entscheidet die KIA, ob in dem entsprechenden Studiengang Verbesserungen vorzunehmen sind. In diesem Fall spricht sie Empfehlungen aus, deren Umsetzung sie in einem angemessenen Zeitabstand überprüft.

III. Evaluationen

§ 12 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist obligatorisch und damit ein wesentliches Element der hochschulinternen Qualitätssicherung. Mit ihr soll in festgelegten Abständen überprüft werden, ob die von der Hochschule gesetzten Qualitätsziele im Bereich Lehre erreicht

werden.

- (2) Untersuchungsgegenstände sind insbesondere
- Organisation und Aufbau von Lehrveranstaltungen,
 - Vermittlung von Lehrinhalten,
 - Lehr- und Lernformen sowie
 - Lernbedingungen und Lernerfolge.

(3) Evaluieren werden die Lehrveranstaltungen des haupt- und nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation der Lehrevaluation sind die Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zuständig, sofern diese an der Lehre beteiligt sind.

(2) Die Durchführung obliegt den Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten. In den Fakultäten ist dies grundsätzlich die Studiendekanin oder der Studiendekan. Im Falle der Vakanz tritt an dessen oder deren Stelle die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann unter Mitwirkung des Fakultätsrates auch andere Hochschulmitglieder aus ihrem Bereich mit dieser Aufgabe betrauen.

(3) Leiterinnen und Leiter von an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen können die Aufgabe anderen Hochschulmitgliedern aus ihrem Bereich übertragen.

§ 14 Evaluationsbeauftragte

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens gemäß § 15 sind die Evaluationsbeauftragten verantwortlich. Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen. Entsprechende Personen sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sich Studierende und Lehrende mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.

(3) Die Evaluationsbeauftragten und/oder die von ihnen benannten Hilfspersonen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.

(4) Bei der Online-Erhebung erhalten die Evaluationsbeauftragten von den Lehrenden die Mail-Adressen der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. Sofern die

Lehrveranstaltungsevaluation abweichend von § 15 Absatz 1 als Paper-Pencil-Befragung stattfindet, sind sie von den Lehrenden über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zu informieren.

(5) Die Evaluationsbeauftragten sind der Dekanin und dem Dekan, der Studiendekanin und dem Studiendekan bzw. der Leiterin und dem Leiter der Zentralen Einrichtung rechenschaftspflichtig, soweit diese Aufgabe nicht von ihnen selbst wahrgenommen wird. Über den zu fertigenden Bericht hinaus geben sie ihnen jederzeit, bei entsprechendem Anlass unverzüglich Informationen zum Stand des Evaluationsverfahrens.

(6) Innerhalb ihres Berichts können sie Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre vorschlagen.

(7) Den Evaluationsbeauftragten obliegt es im gegebenen Fall, die Entwicklung eines bereichsbezogenen Fragebogenteils gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zu koordinieren und über die Lehre hinausgehende Evaluationen zu initiieren.

§ 15 Verfahren

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch Fragebögen grundsätzlich als Online-Erhebung und anonym.

(2) Die Fragebögen werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den universitären Gremien und den beteiligten Organisationseinheiten entwickelt und somit für alle Bereiche fachübergreifend bereitgestellt. Eine fach- bzw. fakultätsspezifische Ergänzung ist in Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement möglich. Sie erfolgt außerhalb des fachübergreifenden Teils und ist entsprechend kenntlich zu machen.

(3) In jedem Jahr sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zu evaluieren. Sie gewährleisten für alle lehrenden Personen, dass in diesem Zeitraum mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert wird.

(4) Werden abweichend von Absatz 1 Paper- Pencil-Befragungen durchgeführt, so wird für jede Lehrveranstaltung ein geeigneter Erhebungstag festgelegt. Eignung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Teilnehmer ein belastbares Befragungsergebnis erwarten lässt. Weitere Erhebungstage können festgesetzt werden. Die Fragebögen werden am Erhebungstag den Befragten zugänglich gemacht.

(5) In besonderen Fällen kann von der Evaluierung abgesehen werden. Ein solcher

Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Teilnehmerzahl eine Befragung nicht sinnvoll oder datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Die Fragebögen werden in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen von den Evaluationsbeauftragten ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst, der in der nicht anonymisierten Form ausschließlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Einsicht gelangt.

(7) Die Dekaninnen und die Dekane bzw. die Leiterinnen und die Leiter der Zentralen Einrichtungen informieren über die wesentlichen, nicht personenbezogenen Ergebnisse. Diese Information bildet die Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Lehre in allen beteiligten Gremien.

(8) Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse in einem gesonderten Bericht, zu dem sie gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung nehmen können. Im Verfahrensgang ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Ergebnisse noch in der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.

(9) Es obliegt der Dekanin oder dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung, unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen. In begründeten Fällen führt sie oder er persönliche Gespräche mit den betroffenen Lehrenden. Die Evaluationsbeauftragten können hinzugezogen werden.

§ 16 Preis für gute Lehre

Die Dekaninnen und die Dekane, die Studiendekaninnen und die Studiendekane sowie die Leiterinnen und die Leiter von Zentralen Einrichtungen, die an der Lehre beteiligt sind, können auf der Basis der Ergebnisse der Lehrevaluation und unter Mitwirkung der entsprechenden Entscheidungsgremien und der Studierenden einen „Preis für gute Lehre“ vergeben.

§ 17 Ergänzende Evaluationen

(1) Mit dem Zweck der ständigen Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität und der Einhaltung der Qualitätsstandards sollen weitere Evaluationen durchgeführt werden. Neben den Studierenden kommen als Zielgruppen

- Studieninteressentinnen und Studieninteressenten,
- Exmatrikulierte, insbesondere Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
- Absolventinnen und Absolventen,
- Promovierende sowie
- Lehrende in Betracht.

Die Teilnahme an diesen Evaluationen ist freiwillig und das Einverständnis in die Datenverarbeitung ist einzuholen. Die jeweiligen Zielgruppen sind nach Möglichkeit an der Erarbeitung der sie betreffenden Evaluationen zu beteiligen.

(2) Im Falle einer internen Evaluation liegt die Verantwortung für Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Die Verfahren müssen sich an definierten Evaluationszielen orientieren.

(3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können weitere Evaluationen auch durch Externe durchführen lassen. Um die auf diese Weise zu erhebenden Daten auch für das interne Qualitätsmanagement nutzbar zu machen, bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

IV. Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 18 Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen über hochschulinterne Prozesse und Entscheidungen unterliegen der Vertraulichkeit. Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.

§ 19

Datenschutz

(1) Die in dieser Satzung geregelten Verfahren verfolgen einen qualitätssichernden Zweck. Sollte in diesem Zusammenhang die Nutzung personenbezogener Daten zweckdienlich und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein, geschieht die Verarbeitung auf der Grundlage und unter Beachtung von § 38 BbgHG in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl.II/09, Nr. 12, S. 178) sowie der einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Dient die Erhebung einer Evaluation der Lehre nach § 27 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebotes, der Bewerbungssituation oder des Ablaufs von Studium und Prüfungen, können Daten insbesondere nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 erhoben werden.

(2) Personenbezogene Daten werden – über den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfahrensbeteiligten hinaus – ausschließlich dem in § 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 genannten Personenkreis zugänglich gemacht.

(3) Soweit zweckbedingt keine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt geboten ist, werden personenbezogene Daten spätestens 5 Jahre nach Beendigung der hier geregelten Verfahren gelöscht. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betroffenen jederzeit Auskunft über die über sie gespeicherten Daten bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement beantragen.

(4) Bei Evaluationen entscheiden die Evaluationsbeauftragten (Lehrevaluation) bzw. die Stabsstelle Qualitätsmanagement (weitere Evaluationen) über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken. Im Zweifel verzichten sie auf die Auswertung der entsprechenden Daten.

V. Sonstige Vorschriften

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 19.07.2017 außer Kraft.

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016

vom 11.04.2018

Artikel 1

§ 7 Abs. 7 der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind Unterlagen beizufügen, durch die in geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 nachgewiesen werden kann. Daneben sind Arbeitstitel und Beschreibung des Dissertationsvorhabens vorzulegen. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das zumindest von einem Professor oder einer Professorin oder Juniorprofessor oder Juniorprofessorin gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, Privatdozenten oder Privatdozentin, vertreten wird, oder im Ruhestand befindlichen Professor oder Professorin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die auf diesem Fachgebiet ausgewiesen sind. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich das Promotionsvorhaben bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina ausüben, können als Betreuerin oder Betreuer fungieren. Leiterinnen oder Leiter von Nachwuchsforschergruppen der Fakultät können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss als Betreuerin oder Betreuer fungieren. Der Bewerber oder die Bewerberin muss aus die-

sem Personenkreis der Sätze 3, 4 und 5 einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Gleiches gilt bei einer kooperativen Promotion, bei der zusätzlich ein promovierter Professor oder eine promovierte Professorin der Kooperationseinrichtung benannt wird und zur Übernahme der Betreuung bereit ist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 12 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 23 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master)

vom 11. April 2018

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsbeschränkung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Hochschulabschluss
§ 5	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (Rahmenordnung) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

- (1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) sind:
- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamumfang von mindestens 30 ECTS-Credits mit einschlägigem historischen Bezug (u.a. Rechtsgeschichte, Literaturgeschichte, Wirtschaftsgeschichte) nachgewiesen wurden,
 - b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
 - c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
- b) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) vom 16. April 2014 außer Kraft.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 12 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 23 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Soziokulturelle Studien (Master)

vom 11. April 2018

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsbeschränkung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Hochschulabschluss
§ 5	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (Rahmenordnung) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits mit einschlägigem sozialwissenschaftlichen Bezug (z.B. Sozial- und Kulturanthropologie, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Soziologie, Politologie) nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
- b) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 16. April 2014 außer Kraft.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 12 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 23 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Ostereuropas (Master)

vom 11. April 2018

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsbeschränkung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Hochschulabschluss
§ 5	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (Rahmenordnung) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Ostereuropas (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Ostereuropas (Master) sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits mit einschlägigem Mittel- oder Osteuropabezug, z.B. in den Fächern slavische Philologie, Mittlere und Neuere Geschichte, Sozialwissenschaften mit Osteuropabezug, nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Polnisch oder Russisch auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die

erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
- b) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master) vom 16. April 2014 außer Kraft.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 12 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 23 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) sowie für die Studiengangsoption Multimodalität – Diskurs – Medien

vom 11. April 2018

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsbeschränkung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Hochschulabschluss
§ 5	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (Rahmenordnung) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) sowie für die Studiengangsoption Multimodalität – Diskurs – Medien an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit einschlägigem sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt (z.B. Sprachvergleich, Linguistik, Spracherwerb) oder kommunikations- oder medienwissenschaftlichen Fächern die einen geistes- oder kulturwissenschaftlichen Bezug aufweisen, nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNiCert II bzw. von B2 des

- Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), von denen eine i.d.R. Englisch ist,
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Für die Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ gilt als Zugangsvoraussetzung abweichend von Satz 1 lit. b):

- d) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch und Französisch auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in einer der beiden Sprachen sowie auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in der anderen Sprache.

³Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
b) Vorlage der entsprechenden Zertifikate im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.
d) Vorlage der entsprechenden Zertifikate im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 16. April 2014 in Verbindung mit den

Regelungen über Zugang und Zulassung in § 4 der Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ außer Kraft.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 12 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 23 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master)

vom 11. April 2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (Rahmenordnung) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in den Fächern Literaturwissenschaft, Philosophie oder vergleichbaren Fächern nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis von Kenntnissen in einer europäischen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 und in einer weiteren europäischen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) von denen eine Englisch sein muss,

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
- b) Vorlage der entsprechenden Zertifikate im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 16. April 2014 außer Kraft.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1) sowie § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ (Master) vom 11.01.2017, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.04.2018, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Double Degree Abkommens mit der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich) folgende Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen:¹

Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ (MuDiM) im Rahmen des Studiengangs Master of Arts „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“

Vom 11.04.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Teilzeitstudium
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienablauf
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde
- § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 ASPO, § 1 Abs. 2 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, gemäß § 1 Abs. 2 ASPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)“ vom 11.01.2017, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.04.2018, werden für die Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ im Rahmen des Double Degree Abkommens mit der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Gegenstand und Ziele

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO, § 2 Abs. 1 S. 8 und Abs. 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ wird auf der Grundlage des Double Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 die binationale Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ angeboten. ²Im Zentrum der Studiengangsoption steht die Erforschung medial vermittelter Diskurse aus der Perspektive linguistischer Multimodalitätsforschung. ³Einen besonderen Schwerpunkt bilden kulturvergleichende (europäische und globale) Perspektiven sowie das Studium in drei Sprachen: Deutsch, Französisch und Englisch und an zwei Standorten Frankfurt (Oder) und Paris.

(2) ¹Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch. ²Fakultative Lehrveranstaltungen können in polnischer Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Ślubice sowie die Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich).

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO, § 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

(2) Die Urkunde des Studiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ erhält den Zusatz: „Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ im Rahmen des Double Degree Abkommens mit der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich)“.

§ 4
Studienbeginn und Teilzeitstudium
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO, § 4 SPO
Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

- (1) Das Studium in der Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium dieser Studiengangsoption ist ausschließlich als Vollzeitstudium möglich, ein Teilzeitstudium gemäß Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu diesen ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert ist.

§ 5
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienablauf
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 3 ASPO,
§ 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 14, Abs. 9 S. 7 und § 6 Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 und
Abs. 9 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich auch in dieser Studiengangsoption um einen konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) ¹Im ersten und zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden jeweils 30 ECTS an der Europa-Universität Viadrina. ²Damit werden im ersten Studienjahr insgesamt 60 ECTS an der Europa-Universität Viadrina erbracht. ³Die Belegung eines Sprachkurses im ersten Studiensemester (Französisch, Deutsch, Englisch) dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden (6 ECTS). ⁴Im Rahmen des Moduls Sprachpraxis (6 ECTS) vertiefen die Studierenden diejenige Sprache, die zum Zeitpunkt der Zulassung auf dem Niveau von B1 mitgebracht wurde (Französisch bzw. Englisch) auf Niveau B2 (GER). ⁵Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁶Über Sprachnachweise anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Bestandteil des ersten Semesters ist zudem ein vierwöchiges berufseinführendes Praktikum (6 ECTS). ⁸Darüber hinaus belegen die Studierenden Veranstaltungen zu theoretischen Grundlagen des Studiengangs in drei Modulen: Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache (1), Multimodalität, Diskurs, Medien (2), Interkulturelle Kommunikation (3) im Umfang von je 6 ECTS. ⁹Im zweiten Studiensemester liegt der Schwerpunkt auf Methoden und empirischer Forschung im Bereich „Multimodale Kommunikation, Diskurs, Medien“ (zwei Module im Umfang von je 6 ECTS). Darüber hinaus werden theoretische Grundlagen aus dem Bereich Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache weiter vertieft (6 ECTS). Ein weiteres Modul im Bereich ‚Mehrsprachigkeit und Interaktion‘

erweitert das thematische Spektrum (6 ECTS). ¹⁰Im dritten und vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden jeweils 30 ECTS an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3. ¹¹Damit werden im zweiten Studienjahr insgesamt 60 ECTS an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 erbracht. ¹²Im zweiten Studienjahr stehen Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich „Angewandte Sprachwissenschaft“ im Zentrum (Germanistische Sprachwissenschaft 6 ECTS und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft, 6 ECTS). ¹³Hinzu kommt eine Veranstaltung, die aus den Wahlpflichtmodulen in den Bereichen Germanistik, Anglistik, Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, Phonetik frei gewählt werden kann (6 ECTS). ¹⁴Weiteres Element des dritten Semesters ist ein Seminar mit dem thematischen Schwerpunkt „Translanguaging“ (6 ECTS), ein berufseinführendes Praxisseminar (3 ECTS) sowie ein Masterarbeitskolloquium (3 ECTS). ¹⁵Im vierten Studiensemester führen die Studierenden ein Forschungsprojekt in Gruppenarbeit durch (3 ECTS). ¹⁶Zur weiteren Vertiefung wird je ein Wahlpflichtmodul in den Bereichen Germanistik und Anglistik belegt (je 6 ECTS). ¹⁷Den Abschluss des vierten Semesters bildet die Masterprüfungsphase, bestehend aus Masterarbeit und Verteidigung (15 ECTS). ¹⁸Die im Rahmen des Studiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium (in Form einer Verteidigung), die gegenseitige Anerkennung all dieser Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterprüfung, sowie der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module sind in der Modulübersicht / Modulkatalog (Anlage 1a/b) dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen aufgeführt und im Double-Abkommen dokumentiert, welches den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben wird. ¹⁹Die Erbringung der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einschließlich der Prüfungsberechtigung und Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)“ vom 11.01.2017; für Sprachprüfungsleistungen für Studierende der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Heimatuniversität gemäß Absatz 2 S. 3 bis 5. ²⁰Die Lehr- und Prüfungsformen an der Universität Paris 3 sowie die dortige Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach den dort geltenden Regelungen der Universität Paris 3.

§ 6
Prüfungsausschuss
(zu § 9 Abs. 1 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) ist der hiesige Prüfungsausschuss zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehörende Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische

Mitarbeiterin und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals an.

(2) ¹Für die Organisation der Prüfungen an der Universität Paris 3 ist jeweils der Prüfungsausschuss vor Ort zuständig. ²Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gelten jeweils die dortigen Regelungen der Universität Paris 3.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von den Fakultätsräten ihrer jeweiligen Hochschulen ernannt.

§ 7 **Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung** **(zu § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO)**

¹Nach dem Abschluss jedes Studienjahres stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen in einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits werden die Studierenden gemäß den Regelungen an der Universität Paris 3 zur Masterprüfung zugelassen.

§ 8 **Masterprüfung, Berechnung der Gesamtnote** **(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 8 Abs. 4, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 bis 5, § 18 S. 1 bis 4, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6, § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO)**

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (inkl. Verteidigung).

(2) ¹Die Masterarbeit wird im vierten Studiensemester an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich) nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Paris 3) und in deutscher, französischer oder englischer Sprache angefertigt und enthält eine Zusammenfassung in drei Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch). ²Die Masterarbeit wird von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin bewertet, die der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der zwei beteiligten Hochschulen bestellt. ³Zuständiger Prüfungsausschuss ist derjenige, dessen Hochschule der Gutachter bzw. die Gutachterin als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin angehört. ⁴Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs. 3 ASPO. ⁵Darüber hinaus wird die Masterarbeit von einer Prüfungskommission bewertet, deren Mitglieder von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Hochschulen bestellt werden. ⁶Prüfer und Prüferinnen der Prüfungskommission sind ebenfalls Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der beteiligten Hochschulen. ⁷Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs. 3 ASPO.

(3) ¹Im vierten Studiensemester wird an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Paris 3) die Masterarbeit angefertigt und verteidigt. Die Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Verteidigung findet vor der Prüfungskommission mit Prüfern bzw. Prüferinnen der beiden beteiligten Universitäten (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3) statt. ³Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind durch die Prüfungsausschüsse an den jeweiligen Hochschulen bestellte Prüfer und Prüferinnen. ⁴Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen des Abschlusskolloquiums nach § 18 Abs. 1 S. 1 bis 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 ASPO.

(4) ¹Für die Benotung der Masterarbeit (inkl. Verteidigung) gelten die Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und 2 ASPO. ²Für die Benotung der Masterarbeit (inkl. Verteidigung) durch die Prüfungskommission gilt zusätzlich § 23 Abs. 6 ASPO. ³Die Note für die Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen: 30% Note des Gutachtens für die Masterarbeit, 30% Note der Prüfungskommission für die Masterarbeit, 40% Note der Prüfungskommission für die Verteidigung.

(5) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Paris 3 einmal eine neue Masterarbeit anfertigen. ²Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.

(6) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO, wobei die Note für die Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits in die Bildung der Gesamtnote eingeht.

§ 9 **Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde** **(zu § 27 ASPO)**

(1) ¹Für das Zeugnis der Viadrina gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 ASPO sowie die in diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen spezifizierten Besonderheiten (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2). ²Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

¹Diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für die Studiengangsoption MuDiM im Rahmen des

Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ an der Hochschule einschreiben. ²Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ vom 16.04.2014 treten am 30.09.2020 außer Kraft. ³Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ vom 11.01.2017 treten am 30.09.2021 außer Kraft.

- Anlage 1: a) Modulübersicht
 b) Modulkatalog
- Anlage 2: Musterstudienverlaufsplan

1. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ²	Arbeitsaufwand (gesamt)
Zentralmodul: Theoretische Grundlagen von Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 1 Interkulturelle Kommunikation	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Multimodalität, Diskurs und Medien (Theorie)	6	30	150	Modulabhängig	180
Sprachpraxis: Französisch bzw. Englisch	6	Mind. 30	Max. 150	UNICert II bzw. B2 (GER)	180
Praktikum	6	–	ca. 180	4 Wochen Praktikum	180
Summen	30	Mind. 120	Max. 780		900

2. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Zentralmodul: Theoretische Grundlagen von Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 1 Mehrsprachigkeit und Interaktion	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Multimodalität, Diskurs und Medien (Methoden)	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 3 Multimodalität, Diskurs und Medien (Schwerpunkt frei wählbar)	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 4 (Forschungsmodul) MuDiM Forschungskolloquium	6	30	150	Modulabhängig	180
Summen	30	150	750		900

² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.

3. Semester: Paris

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Angewandte germanistische Sprachwissenschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 3 Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Germanistik, Anglistik, Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, Phonetik, etc.	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 4 (Forschungsmodul) Masterarbeitskolloquium	3	8	82	Modulabhängig	90
Berufseinführung (Kurzpraktikum, Praxisrelevante Fähigkeiten)	3	0	90	Kurzpraktikum	90
Sprachpraxis Sprachkurs „Translanguaging“	6	22	168	Modulabhängig	180
Summen	30	120	780		900

4. Semester: Paris

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Angewandte germanistische Sprachwissenschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 4 (Forschungsmodul) Forschungsprojekt	3	8	82	Gruppenarbeit	90
Masterabschlussphase					
Masterarbeit & Abschlusskolloquium	15	0	450	Masterarbeit & Verteidigung	450
Summen	30	68	Max. 832		900

Anlage b) Modulkatalog

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Musterstudienverlaufsplan

<p>1. Semester (30 ECTS) Viadrina</p>	<p>ZENTRALMODUL Theoretische Grundlagen von Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache 6 ECTS</p>	<p>MODUL 1 Interkulturelle Kommunikation 6 ECTS</p>	<p>MODUL 2 Multimodalität, Diskurs und Medien (Theorie) 6 ECTS</p>	<p>SPRACHPRAXIS Französisch, Englisch 6 ECTS</p>	<p>PRAKTIKUM 4 Wochen 6 ECTS</p>
<p>2. Semester (30 ECTS) Viadrina</p>	<p>ZENTRALMODUL Theoretische Grundlagen von Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache 6 ECTS</p>	<p>MODUL 1 Mehrsprachigkeit und Interaktion 6 ECTS</p>	<p>MODUL 2 Multimodalität, Diskurs und Medien (Methoden) 6 ECTS</p>	<p>MODUL 3 (Wahlpflicht) Multimodalität, Diskurs und Medien (Schwerpunkt frei wählbar) 6 ECTS</p>	<p>MODUL 4 FORSCHUNGSMODUL MuDiM Forschungskolloquium 6 ECTS</p>
<p>3. Semester (30 ECTS) Paris 3</p>	<p>MODUL 1 Angewandte germanistische Sprachwissenschaft 6 ECTS</p>	<p>MODUL 2 Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft 6 ECTS</p>	<p>MODUL 3 (Wahlpflicht) Germanistik, Anglistik, Allg. und Angewandte Sprachwissenschaft 6 ECTS</p>	<p>SPRACHPRAXIS Translanguaging 6 ECTS</p>	<p>MODUL 4 FORSCHUNGSMODUL Masterarbeitskolloquium 3 ECTS BERUFSEINFÜHRUNG (Kurzpraktikum, Praxisrelevante Fähigkeiten) 3 ECTS</p>
<p>4. Semester (30 ECTS) Paris 3</p>	<p>MODUL 1 Angewandte germanistische Sprachwissenschaft 6 ECTS</p>	<p>MODUL 2 Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft 6 ECTS</p>	<p>MODUL 4 FORSCHUNGSMODUL Forschungsprojekt, Gruppenarbeit 3 ECTS</p>	<p>MASTERARBEIT (INKL. VERTEIDIGUNG) 15 ECTS</p>	